

**Satzung**  
**zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit an den**  
**Markttagen in der Gemeinde Bockau**

***Marktsatzung***

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) in der geänderten Fassung vom 24.11.2000 (SächsGVBl. S. 482) in Verbindung der §§ 2 und 9 ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) in der geänderten Fassung vom 19.10.1998 (SächsGVBl. S. 505) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bockau am 27.06.2001 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Marktbereich**

- (1) Die Gemeinde Bockau betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Der Wochenmarkt wird durchgeführt:
  - auf der Marktfläche am Dorfbach

Andere Märkte finden im zentralen Bereich, bestehend aus Lutherstraße, zwischen Lutherplatz und Abzweig Mittelstraße sowie der Hauptstraße, zwischen Abzweig Brücke am "Sachsenhof" und Einmündung Uferstraße statt. Das gleiche gilt auch für den gesamten Bereich des Gemeindeplatzes.

- (3) Für die Durchführung von Jahrmärkten legt die Gemeindeverwaltung geeignete Plätze fest.
- (4) Die betreffenden Bereiche sind auf der als Anlage zur Satzung beigehefteten Karte dargestellt.

**§ 2**  
**Marktangebot**

- (1) In dem genannten Bereich ist der Handel von Waren unter Berücksichtigung des § 67 GewO gestattet.
- (2) Für die Spezialmärkte wird das Marktsortiment von der Gemeindeverwaltung Bockau festgelegt.

**§ 3**  
**Verabreichung von Getränken und Speisen**

Auf Märkten dürfen, gem. § 68a GewO, alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Im übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.

## **§ 4 Standplätze**

- (1) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (2) Standplätze werden den Händlern durch den Verantwortlichen der Gemeindeverwaltung zugewiesen. Die Zuweisung ist nicht übertragbar.
- (3) Voranmeldungen haben beim Sachgebietsleiter Hauptamt zu erfolgen.
- (4) Standplätze können frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit eingenommen werden und müssen spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit wieder geräumt sein.
- (5) Fahrzeuge, Container, Paletten und ähnliche Gegenstände dürfen nur auf den zugewiesenen Standorten abgestellt werden.
- (6) Die erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen (Gewerbegenehmigung, Reisegewerbekarte, Verkaufsgenehmigung etc.) sind dem Verantwortlichen der Gemeindeverwaltung vorzuzeigen.
- (7) Die Zuweisung kann von der Gemeindeverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
  1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
  2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (8) Die Zuweisung kann von der Gemeinde widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
  1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben.
  4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
  5. die Standinhaber die nach der Gebührenordnung für Marktgebühren fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht entrichten.
- (9) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Gemeindeverwaltung die sofortige Räumung der Standplätze verlangen.

## **§ 5**

### **Markttage bzw. -zeiten**

- (1) Verkaufstätigkeit durch den ambulanten Handel wird am Dienstag und Donnerstag innerhalb der gesetzlich geregelten Ladenöffnungszeiten gestattet.
- (2) Bei den jährlich stattfindenden Dorffesten (Wurzelfest, Kirmes, Adventsmarkt) werden besondere Regelungen getroffen.

## **§ 6**

### **Marktaufsicht**

- (1) Die Marktaufsicht wird von den durch die Gemeinde Bockau beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind. Bei Nichtbefolgen der Anordnung können Störer gemäß § 14 vom Marktgeschehen ausgeschlossen werden.
- (2) Die Händler haben in ihrem Bereich und im Umfeld ihrer Verkaufseinrichtung für Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Für die Entsorgung von Verpackungsmaterial und anderen Abfällen sind die Händler selbst verantwortlich.

## **§ 7**

### **Verkaufseinrichtung**

- (1) Jeder Inhaber einer Verkaufseinrichtung hat seinen Namen oder seine Firmenbezeichnung und seine Anschrift in deutlich lesbarer Schrift am Verkaufsstand anzubringen.
- (2) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeindeverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Die Verkaufsstände müssen optisch einen ordentlichen und ästhetischen Eindruck vermitteln.
- (4) Die Verkaufsfläche darf eine Tiefe von 3 m nicht überschreiten.
- (5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von mindestens 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlage dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.  
Auf dem Veranstaltungsgelände ist eine Durchfahrtsgasse von 3,5 m Breite für Feuerwehr, Rettungs- und Polizeikräfte ständig frei zu halten. Die Zufahrten dürfen nicht mit parkenden Fahrzeugen oder Warenträgern verstellt werden.

## **§ 8 Behandlung der Waren**

Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Hygienevorschriften sowie die Bestimmungen des Lebensmittel- und des Preisrechtes.

## **§ 9 Verhalten auf dem Markt**

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Gemeindeverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Baurechts, des Lebensmittelrechts und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Markt so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. überlaut Ware anzupreisen,
4. Tontechnik zu benutzen,
5. Hunde und andere Tiere auf dem Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die auf Grund marktrechtlicher Bestimmungen zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
6. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

## **§ 10 Ausschluss vom Marktverkehr**

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktsatzung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit, vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktsatzung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung geboten erscheint.

Im übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 8 widerrufen werden.

## **§ 11**

### **Haftung**

(1) die Gemeinde Bockau übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Waren.

(2) Die Standplatzzinhaber haben gegenüber der Gemeinde Bockau keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde Bockau nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird.

(3) Die Standplatzzinhaber haften gegenüber der Gemeinde Bockau nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 2 Waren über das in § 67 GewO aufgeführte Sortiment hinaus anbietet,
  - b) entgegen § 4 Abs. 5 genannte Gegenstände außerhalb der zugewiesenen Standorte abstellt,
  - c) entgegen § 4 Abs. 6 Erlaubnisse und Genehmigungen lt. GewO nicht vorlegen kann,
  - d) entgegen § 5 Abs. 1 außerhalb der gesetzlich geregelten Ladenöffnungszeiten ambulanten Handel betreibt,
  - e) entgegen § 6 Abs. 2 im Umfeld seiner Verkaufseinrichtung nicht für Ordnung und Sicherheit sorgt,
  - f) entgegen § 7 Abs. 1 seinen Namen, Anschrift und Firmenbezeichnung nicht deutlich erkennbar und lesbar am Verkaufsstand anbringt,
  - g) entgegen § 7 Abs. 4 die zulässige Tiefe überschreitet,
  - h) entgegen § 8 gegen die Hygienevorschriften sowie gegen das Lebensmittel- und Preisrecht verstößt und
  - i) entgegen der in § 9 genannten Festsetzungen und Auflagen Waren feilbietet.
2. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchst. a und f können gemäß § 146 Abs. 3 Gewerbeordnung (GewO) mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 DM geahndet werden.
3. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchst. b, c, d, e, g und h können gemäß § 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i. V. mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 10,00 DM bis 2.000,00 DM geahndet werden.
4. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchst. i können gemäß § 146 Abs. 3 der Gewerbeordnung (GewO) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.
5. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Gemeinde Bockau.

### **§ 13 Marktgebühren**

- (1) Die Erhebung von Marktgebühren erfolgt nach der Marktgebührensatzung der Gemeinde Bockau.
- (2) Die Gebühren sind an die Gemeindeverwaltung bzw. an die Marktaufsicht zu entrichten.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung vom 28.10.2000 außer Kraft.

Bockau, den 30.10..2001

Baumann  
Bürgermeister

